

## Softwarelokalisierung in Russland

Können ausländische Softwarehersteller an staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen weiterhin teilnehmen?

Autor: Taras Derkatsch<sup>1</sup>

Stand: 28.10.2016

### Inhaltsübersicht:

- A. Hintergründe der Einführung des Registers der russischen Software
- B. Allgemeines zum Register der russischen Software
- C. Eintragung der Software in das Register
  - I. Kriterien für die Eintragung in das Register: russischer Rechtsinhaber
  - II. Bestimmung, wer russischer Rechtsinhaber ist
  - III. Antragsteller auf Registrierung alleiniger Rechtsinhaber des ausschließlichen Rechts an der Software; Problem der Softwareanpassung
    - 1. Registrierender ist Rechtsinhaber
    - 2. Problem der Softwareanpassung
  - IV. Überblick zum Verfahren der Softwareregistrierung
- D. Einkauf von ausländischer Software: ein Blick auf die Praxis
- E. Einkauf der russischen Software, die nicht in das Register eingetragen ist
- F. Erstrecken des Verbotes auf den Einkauf durch staatliche Unternehmen
  - I. Separate Regelungen für Gazprom, Rosneft und Co.
  - II. Regierungsverordnung „Über die Priorität von Waren russischer Herkunft“
- G. Fazit

---

Zitierweise: Derkatsch, T., Softwarelokalisierung in Russland, O/L-3-2016,  
[http://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch\\_Softwarelokalisierung\\_in\\_Russland\\_OL\\_3\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch_Softwarelokalisierung_in_Russland_OL_3_2016.pdf).

<sup>1</sup> Ph. D. Taras Derkatsch, BEITEN BURKHARDT Moscow.

Vor kurzem (am 12. Oktober 2016) wurde in den russischen Massenmedien bekannt gegeben, dass die Lokalisierung in Russland nun auch den IT-Sektor, damit IT-Anlagen und Ausrüstung, betreffen wird. Dies bedeutet, dass der russische Gesetzgeber darum bemüht ist, Produktion und Betrieb von IT-Anlagen möglichst nach Russland zu verlegen. Gemäß den ersten Informationen soll in Kürze in Russland ein Register der russischen IT-Ausrüstung eingeführt werden. Bei staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen sollen in Zukunft ausschließlich russische IT-Ausrüstungen teilnehmen können. Konkrete Regelungen zum Register der IT-Ausrüstung wurden jedoch nicht veröffentlicht.

Diese Nachricht erweitert den Umfang der Lokalisierung im russischen IT-Sektor, wo ein Register der russischen Software bereits seit dem 1. Januar 2016 existiert.

## **A. Hintergründe der Einführung des Registers der russischen Software**

Im Jahr 2014 wurde von der russischen Regierung eine spezielle Studie im Hinblick auf den Anteil der ausländischen Software am russischen Markt durchgeführt, insbesondere bei staatlichen und kommunalen Ausschreibungen<sup>2</sup>. Die Zahlen sprachen für sich: der durchschnittliche Anteil der ausländischen Software betrug ca. 93%. In einigen Bereichen war der Anteil aus Sicht des russischen Staates erschreckend groß: bei Software für den Brennstoff- und Energiesektor, der für das russische Budget am meisten Geld bringt, handelte es sich zu 97 % um ausländische Software.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen sowie der verschlechterten politischen Lage zwischen Russland und den EU-Ländern wurde beschlossen, den Anteil der ausländischen Software zumindest für staatliche bzw. kommunale Ausschreibungen deutlich zu reduzieren.

Dazu wurde ab dem 1. Januar 2016 ein Register der russischen Software eingeführt.

## **B. Allgemeines zum Register der russischen Software**

Gemäß der Regierungsverordnung Nr. 1236 vom 16.11.2015<sup>3</sup> wird für ausländische Software der Zugang zur Teilnahme an staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen verboten. Gleichzeitig wird ein Register der russischen Software begründet. Wie bei vielen Lokalisierungsmaßnahmen in Russland wird damit aus dem Register ersichtlich, welche Software genau als „russische Software“ anerkannt werden kann und damit von öffentlichen Auftraggebern erworben werden darf.

Bei der oben beschriebenen Regelung gibt es zwei Ausnahmen: ausländische Software kann von öffentlichen Einrichtungen erworben werden, wenn

---

<sup>2</sup> Anweisung Nr. 96 des Ministeriums für Fernmeldewesen „Über die Bestätigung des Plans für den Importersatz von Software“ vom 01.04.2015.

<sup>3</sup> Verordnung Nr. 1236 der Regierung der RF „Über die Festlegung des Verbots des Zugangs von Software, die aus ausländischen Staaten stammt, für die Zwecke der Durchführung von Beschaffungen für die Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 16.11.2015.

- (i) das Register keine Software enthält, die der Softwareklasse entspricht, die erworben werden soll wie die Software, die für den Einkauf geplant ist oder
- (ii) das Register zwar grundsätzlich Software enthält, die der zu erwerbenden Software entspricht, jedoch in seinen funktionellen, technischen und betrieblichen Eigenschaften die Anforderungen des Auftraggebers nicht erfüllt.

Mit anderen Worten ist es doch möglich und gesetzlich erlaubt, dass in bestimmten Fällen ausländische Software für Ausschreibungen zugelassen wird. Allerdings hängt dies vom jeweiligen Organisator der Ausschreibung ab. Dieser soll in jedem Einzelfall die Zulassung der ausländischen Software erklären.

Das Register wird vom russischen Ministerium für Fernmeldewesen geführt.<sup>4</sup>

## C. Eintragung der Software in das Register

### I. Kriterien für die Eintragung in das Register: russischer Rechtsinhaber

Die Kriterien für die Eintragung der Software in das Register betreffen nicht nur den Rechtsinhaber der Software, sondern enthalten auch Anforderungen an die Software selbst:

Nr.	Voraussetzung	Inhalt
1.	Rechtsinhaber	<p>Das ausschließliche Recht an einer Software oder einer Datenbank gehört weltweit und für die gesamte Geltungsdauer des ausschließlichen Rechts einer oder mehreren der folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) Russische Föderation, Föderationssubjekt, munizipales Gebilde;</li><li>(b) russische nichtkommerzielle Organisation, deren höchstes Leitungsorgan direkt und (oder) indirekt von der Russischen Föderation, Föderationssubjekten, munizipalen Gebilden und (oder) russischen Staatsbürgern gebildet wird, und deren Beschlüsse eine ausländische Person nicht bestimmen kann;</li><li>(c) russische kommerzielle Organisation, in welcher der summarische Anteil der direkten und (oder) indirekten Beteiligung der Russischen Föderation, von Föderationssubjekten, munizipalen Gebilden und</li></ul>

<sup>4</sup> Siehe unter <https://reestr.minsvyaz.ru>.

		russischen nichtkommerziellen Organisationen (Unterpunkt „b“), und von russischen Staatsbürgern mehr als 50 % beträgt; (d) russischer Staatsbürger.
2.	Vermögensverkehr	Eine Software oder eine Datenbank wurde rechtmäßig auf dem Gebiet der Russischen Föderation in den Verkehr gebracht, die Exemplare der Software bzw. der Datenbank oder die Nutzungsrechte daran werden auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation frei veräußert.
3.	Höhe der Zahlungen nach Lizenzverträgen und anderen Verträgen an ausländische Person	Der Gesamtbetrag der Zahlungen für Lizenz- und andere Verträge, die Rechte am geistigen Eigentum einräumen, oder die Ausführung von Arbeiten und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Anpassung und Modifikation einer Software oder einer Datenbank und die Entwicklung, Anpassung und Modifikation einer Software oder einer Datenbank vorsehen, zugunsten ausländischer juristischer Personen und (oder) natürlicher Personen, Agenten, Vertreter der ausländischen Personen und der von ihnen kontrollierten russischen kommerziellen Organisationen und (oder) russischen nichtkommerziellen Organisationen, beträgt pro Kalenderjahr weniger als 30 % des Absatzerlöses des Rechtsinhabers einer Software oder einer Datenbank, einschließlich der Gewährung eines Nutzungsrechts, unabhängig von der Art des Vertrags.
4.	Keine Staatsgeheimnisse	Die Angaben über eine Software oder eine Datenbank stellen kein Staatsgeheimnis dar und die Software bzw. die Datenbank enthält keine Angaben, die ein Staatsgeheimnis darstellen.

Aus der dargestellten Tabelle ergibt sich, dass der Rechtsinhaber der in das Register einzutragenden Software ein russisches Unternehmen mit mehrheitlicher russischer Beteiligung sein soll. Letztendlich soll damit eine russische Privatperson in der Kette der Gesellschafter des Rechtsinhabers stehen.

## II. Bestimmung, wer russischer Rechtsinhaber ist

Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, dass der direkte und indirekte Anteil der Beteiligung nach den Regelungen des russischen Steuerrechts bemessen wird. Dies erlaubt es, einige gesellschaftsrechtliche Konstellationen umzusetzen, bei denen eine russische Privatperson zwar über eine Mehrheitsbeteiligung beim Rechtsinhaber verfügt (beispielsweise 51 % der Anteile einer OOO

besitzt), allerdings gesellschaftsrechtlich keine vollständige Kontrolle über den Rechtsinhaber ausübt. Gleichzeitig erlauben diese Konstellationen einem ausländischen Gesellschafter, ohne dass dieser als Mehrheitsgesellschafter eingestuft wird, eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Kontrolle über den russischen Rechtsinhaber auszuüben.

### **III. Antragsteller auf Registrierung alleiniger Rechtsinhaber des ausschließlichen Rechts an der Software; Problem der Softwareanpassung**

#### **1. Registrierender ist Rechtsinhaber**

Eine weitere Voraussetzung für die Eintragung der Software in das Register ist die Bedingung, dass der Rechtsinhaber über das ausschließliche Recht an der Software verfügt<sup>5</sup>.

Wie auch im deutschen Recht, nach § 2 UrhG, entsteht gemäß dem russischen Recht das ausschließliche Recht an einem urheberrechtlichen Werk durch (a) dessen Schaffung oder (b) durch Erwerb des ausschließlichen Rechts von einem Dritten.

#### **2. Problem der Softwareanpassung**

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist jedoch der folgende problematische Fall: Mehrere ausländische Unternehmen lizenzieren ihre Software an die russische Tochtergesellschaft, die nach Einarbeitung von bestimmten Anpassungen der Software (sog. „Lokalisierung“ der Software, z.B. Übersetzung des Interfaces ins Russische, Anpassung an die russische Standards, Einarbeitung von bestimmten Modulen etc.) diese an den russischen Endkunden weiterlizenziert.

Hierbei entsteht die Frage, inwieweit diese von der russischen Tochtergesellschaft angepasste Software als eine neue Software angesehen werden kann und ob die russische Tochtergesellschaft entsprechend in diesem Fall über ein separates ausschließliches Recht an dieser neuen Software verfügt.

Gemäß dem russischen Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>6</sup> zählen sog. „Sekundärwerke“, d.h. Werke, die eine Bearbeitung anderer Werke darstellen, zu den Gegenständen des Urheberrechts. Entsprechend entsteht an jedem Sekundärwerk ein separates ausschließliches Recht. In diesem Zusammenhang verweisen die russische Gesetzgebung<sup>7</sup> sowie die Rechtsprechung darauf, dass ein Sekundärwerk im Hinblick auf eine Software sogar dann besteht, wenn das Originalwerk beliebig verändert wird, beispielweise von einer Sprache in die andere übersetzt wird. Damit legt die russische Gesetzgebung

---

<sup>5</sup> Vgl. § 15 UrhG.

<sup>6</sup> Art. 1259, 1260 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation.

<sup>7</sup> Art. 1270 Pkt. 1 Ziff. 9; Pkt. 31 der gemeinsamen Verordnung des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts vom 26. März 2009 N 5/29.

eine vergleichsweise niedrige Anforderung an den Grad der Überarbeitung eines Werkes fest, damit das überarbeitete Werk den Status eines Sekundärrechts genießt<sup>8</sup>.

Entsprechend sollte davon ausgegangen werden, dass, wenn eine deutsche Muttergesellschaft ihre Software an die russische Tochtergesellschaft lizenziert und die letztere diese Software ins Russische übersetzt, damit ein Sekundärwerk entsteht. Das ausschließliche Recht an diesem Sekundärwerk steht dementsprechend der Tochtergesellschaft zu.

Formell gesehen wären damit die Anforderungen der Regierungsverordnung Nr. 1236 vom 16. November 2015 erfüllt.

Allerdings zeigt die letzte Praxis des Ministeriums für Fernmeldewesen, dass das Ministerium trotz der Formulierungen aus der genannten Regierungsverordnung darauf abstellt, ob bei der Schaffung der Software ausländische Software-Elemente benutzt werden. So wurden z.B. im Sommer 2016 einige Computerprogramme aus dem Register entfernt, gerade weil diese im Wesentlichen auf ausländischen Ausarbeitungen basierten<sup>9</sup>. Formell gesehen waren allerdings die Anforderungen für die Eintragung in das Register erfüllt.

Offenbar ist der Rechtsinhaber der Software, die aus dem Register entfernt wurde, zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages nicht gerichtlich gegen die Entscheidung des Ministeriums vorgegangen. Es liegen auch keine weiteren Veröffentlichungen zu diesem Fall vor. Schließlich ist es nicht klar, aus welchem Grund die Software tatsächlich aus dem Register entfernt wurde.

Ein weiteres Kriterium für die Eintragung der Software in das Register betrifft die Höhe der Geldbeträge, die von Rechtsinhabern an Dritte, die an der Entwicklung der Software mitgewirkt haben, ausgezahlt werden.

Der russische Gesetzgeber hat berücksichtigt, dass Softwareunternehmen heutzutage kein „Rad neu erfinden“ und bei der Entwicklung neuer Software bereits bestehende Softwaremodule benutzt werden. Ferner werden Dritte bei der Ausarbeitung der Software mit der Erbringung verschiedener Dienstleistungen beauftragt. Entsprechend wurde in der Regierungsverordnung vorgesehen, dass die Einbeziehung der Leistungen Dritter bei der Ausarbeitung zwar möglich ist, allerdings die entsprechenden Zahlungen weniger als 30 % vom Einkommen des Rechtsinhabers für die Verwertung der Software übersteigen dürfen.

#### **IV. Überblick zum Verfahren der Softwareregistrierung**

Der Antrag auf Registrierung wird beim Ministerium für Fernmeldewesen ausschließlich in elektronischer Form gestellt. Innerhalb von 10 Arbeitstagen wird der Antrag formell geprüft. Danach

---

<sup>8</sup> Vergl. § 3 UrhG.

<sup>9</sup> [http://www.cnews.ru/news/top/2016-06-08\\_iz\\_reestra\\_rossijskogo\\_po\\_tiho\\_ischezli\\_produkty](http://www.cnews.ru/news/top/2016-06-08_iz_reestra_rossijskogo_po_tiho_ischezli_produkty).

erfolgt die Prüfung der Unterlagen durch die Experten. Diese wird von einer speziell gegründeten Expertenkommission vorgenommen. Diese Expertenkommission hat 30 Arbeitstage um den Antrag sachlich zu prüfen. Ferner ist die Kommission berechtigt, zusätzliche Unterlagen anzufordern sowie den Antragsteller um Erläuterung zu bitten.

## **D. Einkauf ausländischer Software: ein Blick auf die Praxis**

Wie oben bereits geschildert, sind Einkäufe ausländischer Software für staatliche bzw. kommunale Zwecke nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um einen der beiden folgenden Ausnahmefälle: (1) das Register enthält keine derartige russische Software sowie (2) das Register enthält zwar eine derartige russische Software, allerdings setzt die Ausschreibung konkrete Anforderungen an die Software fest, welche die russische Software nicht erfüllt (siehe bereits oben unter Ziffer B.). Dabei ist der Organisator der Ausschreibung verpflichtet, den Einkauf der ausländischen Software zu erklären.

In diesem Zusammenhang ist interessant, wie in der Praxis solche Erklärungen aussehen.

So hat z.B. eine russische staatliche Einrichtung im Jahr 2016 eine Ausschreibung für Software organisiert. Gewonnen hat ein ausländischer Softwarehersteller, der mit der staatlichen Einrichtung einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Ein russisches Unternehmen hat dagegen vor der Antimonopolbehörde geklagt, mit der Begründung, dass die staatliche Einrichtung den Einkauf nicht gesetzeskonform durchführte. So habe die staatliche Einrichtung bei der Vorbereitung der Tenderdokumentation nicht auf spezifische Eigenschaften der Software hingewiesen, sondern nur darauf, dass die ausländische Software den Nutzern gut bekannt sei, die Einbeziehung von anderer Software zu erheblichen Kosten führen würde und für den Zeitraum des Austausches der Software die Computer ohne Antiviren-Software blieben. Tatsächlich hat die russische Antimonopolbehörde in ihrer Entscheidung<sup>10</sup> die Position der staatlichen Einrichtung bestätigt, obwohl formal-rechtlich die Begründung der staatlichen Einrichtung nicht auf der Regierungsverordnung Nr. 1236 basierte.

Insoweit zeigt dieser Fall, dass die Lokalisierungsvorschriften in Bezug auf Software mitunter auch zugunsten ausländischer Unternehmen weit ausgelegt werden.

## **E. Einkauf der russischen Software, die nicht in das Register eingetragen ist**

Fraglich ist ferner, ob auch russische Software, die nicht in das Register eingetragen ist, an staatlichen bzw. kommunalen Ausschreibungen teilnehmen darf.

---

<sup>10</sup> Entscheidung Nr. 209 der Verwaltung des Föderalen Antimonopoldienstes des Gebiets Irkutsk vom 13. April 2016.

Denn aus der eindeutigen Formulierung der Regierungsverordnung Nr. 1236 folgt, dass sich das Verbot zum Einkauf der Software ausschließlich auf ausländische Software erstreckt. Es wird nicht verboten, russische Software, die nicht in das Register eingetragen ist, einzukaufen.

Diese Position wird in der Praxis durch den Föderalen Antimonopoldienst bestätigt. In der Entscheidung Nr. 623-sh/2016 vom 23.08.2016 kam der Föderale Antimonopoldienst für das Gebiet Irkutsk zu dem Ergebnis, dass die Regierungsverordnung keine Beschränkung des Einkaufs russischer Software enthält. Eine russische Software ist allerdings nicht nur die Software, die in das Register eingetragen ist.

Entsprechend hat der Föderale Antimonopoldienst für das Gebiet Irkutsk die Ergebnisse der staatlichen Ausschreibungen, an denen ein russisches Unternehmen mit seiner Software, die nicht in das Register eingetragen war, nicht teilnehmen durfte, annulliert.

## **F. Erstrecken des Verbotes auf den Einkauf durch staatliche Unternehmen**

Neben den staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen sind staatliche Unternehmen große Spieler für mehrere Softwarehersteller. Hierzu zählen vor allem Gazprom, Rosneft, die russische Eisenbahn, Aeroflot, Sberbank etc.

### **I. Separate Regelungen für Gazprom, Rosneft und Co.**

Die Einkäufe dieser Unternehmen werden von einem separaten Gesetz geregelt<sup>11</sup>. Dieses Gesetz enthält eine Regelung, nach welcher die russische Regierung berechtigt ist, für russische Produkte bestimmte Präferenzen gegenüber ausländischen Produkten bei Ausschreibungen für staatliche Unternehmen festzusetzen.

Da die oben beschriebenen Restriktionen staatliche sowie kommunale Einkäufe betrafen, entstand die Frage, inwieweit ähnliche Restriktionen auf die Einkäufe von staatlichen Unternehmen erstreckt werden können.

Das russische Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung hat sich dazu allerdings mehrmals wie folgt geäußert: Russland ist seit Ende August 2012 Mitglied der WTO. Die Regelungen der WTO verpflichten jedoch die Mitglieder, ausländische Waren genauso zu behandeln, wie nationale Waren, mit der einzigen Ausnahme der staatlichen Einkäufe. Da jedoch die Einkäufe von staatlichen Unternehmen nicht als staatliche Einkäufe betrachtet werden können, wäre eine abweichende Regelung des Gesetzes über Einkäufer von staatlichen Unternehmen rechtswidrig<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Föderales Gesetz vom 18.07.2011 N 223-FZ „Über den Einkauf von Waren durch einige juristische Personen“

<sup>12</sup> Briefe des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung Russlands vom 21.12.2015 D28i-3669, vom 27.05.2016 Nr. D28i-1347.



Allerdings kommt es bei vielen staatlichen Unternehmen bereits jetzt zur Anwendung der Restriktion, infolge derer der Einkauf ausländischer Software begrenzt wird.

Außerdem wurde noch am 11. Juli 2016 von Igor Schuwalow, dem stellvertretenden Ministerpräsident Russlands, eine Direktive erlassen, gemäß der den „staatlichen“ Mitgliedern der Aufsichtsräte der staatlichen Unternehmen empfohlen wurde, für die Änderung der Einkaufsverfahren dieser Unternehmen abzustimmen. Die Änderung beinhaltete unter anderem die Anforderung an die einzukaufende Software, im Register angemeldet zu sein.

## **II. Regierungsverordnung „Über die Priorität von Waren russischer Herkunft“**

Ferner hat die russische Regierung am 16. September 2016 die Regierungsverordnung Nr. 925 „Über die Priorität von Waren russischer Herkunft gegenüber Waren mit Herkunft aus dem Ausland“ verabschiedet.

Gemäß dieser Regierungsverordnung sollen Preisangebote russischer Anbieter so betrachtet werden, als würden sie 15 % unter dem vom ausländischen Unternehmen angebotenen Preis liegen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein westlicher bzw. ausländischer Anbieter mindestens 16 % unter dem Preis liegen muss, der vom russischen Anbieter angeboten wird. Im Ergebnis soll der Vertrag jedoch für den in dem Angebot angegebenen Preis geschlossen werden.

Faktisch gesehen wird dadurch eine Ware mit Herkunft aus Russland so viel Priorität eingeräumt, dass man hierin schon einen Protektionismus erkennen kann.

Fraglich ist allerdings, ob die Herkunft der Ware (im betreffenden Fall der Software) ausschließlich von der Tatsache der Eintragung im russischen Softwareregister abhängt. Sollte die Herkunft der Software ausschließlich dadurch bestimmt werden, bedeutet dies, dass sich die Restriktion faktisch auch auf die staatlichen Unternehmen erstreckt.

Die Regierungsverordnung wird ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

## **G. Fazit**

Vor dem Hintergrund der nunmehr auch im Softwarebereich vom russischen Gesetzgeber durchgeführten Lokalisierungsmaßnahmen ist es empfehlenswert, den Versuch zu unternehmen, nach Russland zu exportierende Software in das russische Register einzutragen, um weiterhin russische Kunden aus dem Staatsektor beliefern zu können.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die gesellschaftsrechtliche Konstellation Ihres Russlandgeschäfts den Anforderungen der Regierungsverordnung Nr. 1236 anzupassen. Ferner

empfiehlt es sich, die Software zu überarbeiten, um auch von dieser Seite den Anforderungen der  
Regierungsverordnung Nr. 1236 Rechnung zu tragen.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751